



Hygienekonzept zur Durchführung des Skibasar am 07.11.2021 gemäß § 10 Abs. 1 CoronaVO BW

Datum:	Sonntag 07.11.2021
Ort:	Wagnershof Ellwangen – überdachtes Spielfeld
Dauer der Veranstaltung:	Annahme: von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Verkauf: von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
	Abholung: von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Es handelt sich um eine Veranstaltung gemäß § 10 CoronaVO BW.
Veranstalter ist der Skiclub Virngrund Eigenzell e.V.

Der Vorstand setzt für diese Veranstaltung als CoronaVO-Verantwortlichen ein:
Marcel Winter

A. Anforderungen der CoronaVO zum Infektionsschutz

Wir haben als Verein insgesamt die Hygieneanforderungen der Corona-VO BW einzuhalten. Derzeit gilt die Basisstufe. Anpassungen werden vorgenommen, wenn die Warn- oder Alarmstufe in Kraft tritt.

Es gelten die Grundsätze:

- Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen
- Hygieneregeln wie Händewaschen, Vermeidung von Körperkontakt
- gute Durchlüftung
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn 1,5 m Abstand unterschritten wird
- Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall
- Wir haben ein Zutrittsverbot für Menschen auszusprechen, die mit einem Infizierten Kontakten hatten. Wir haben zu gewährleisten, dass ein Zutrittsverbot für Menschen mit den typischen Symptomen einer Infektion wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, eingehalten wird, sofern dies für uns erkennbar ist.
- Die Anwesenheitszeit der Personen soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Dieses Konzept wird der Stadt Ellwangen zur Genehmigung vorgelegt
- Es wird bei der Veranstaltung zur Einsichtnahme vor Datenerhebung und Zutrittsmöglichkeit ausgelegt.

Ski-Club Virngrund Eigenzell e.V.

B. Zutritt

1. Auf der Veranstaltung weisen Lehrkräfte des Veranstalters höflich auf Missstände hin und setzen die Einhaltung des Konzeptes erforderlichenfalls durch. Die Lehrkräfte werden hierfür sensibilisiert und unterrichtet.
2. Auf die einzuhaltenden Regeln sowie die Zugangsverbote wird beim Zutritt hingewiesen.
3. **Eingang und Ausgang** sind getrennt.
4. **Staus** von Personen müssen unbedingt vermieden werden. Die Personenströme und Warteschlangen werden unter Ausnutzung der räumlichen Kapazität organisiert.
5. Es erfolgt eine **Begrenzung der Anzahl an Personen**, welche nach der gültigen Fassung der CoronaVO BW zugelassen sind. Die maximale Anzahl Personen inklusive des Lehrkräfte/Helfer wird am Veranstaltungstag festgelegt und die Zutrittsmöglichkeit beschränkt.
6. Am Einlass wird eine **Hygienestation zur Händedesinfektion** eingerichtet, bevor die Eintragung in die Anwesenheitsliste stattfindet. Des Weiteren werden auf der gesamten Fläche noch weitere Hygienestationen aufgestellt.
7. (((Der Zutritt ist immunisierten Personen gestattet. Nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet)))
8. **Mund-Nasen-Schutz**
Auch wenn es sich um eine Veranstaltung im Freien handelt, ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes **zwingend** erforderlich. Hierfür werden vom Veranstalter Einmalmasken vorgehalten.

C. Speisen und Getränke

1. Es werden nur Getränke in Flaschen oder Einwegbehältnisse zum sofortigen Verzehr ausgegeben.
2. Helfer bei der Ausgabe haben einen geeigneten Mund-Nasenschutz und Handschuhe zu tragen.
3. Sitzgelegenheiten werden nicht angeboten.

D. Datenerhebung

1. **Jede anwesende Person**, ob Teilnehmer oder Helfer muss **dokumentiert** werden.
2. Hierfür wird das Einchecken per Luca-App organisiert. Darüber hinaus wird eine **Liste zur Kontaktdatenerfassung** geführt. Darin sind Name, Vorname, E-Mail, Anschrift, Telefonnummer und Anwesenheitszeit einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung durch Unterschrift zu versichern ist. Wenn die Daten bereits vorhanden sind, ist nur die Eintragung des vollen Namens und der Anwesenheitszeit erforderlich.
3. Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Hierfür wird die Eintragung durch eine Lehrkraft überwacht.
4. Wer die Kontaktdatenerfassung nicht vornehmen will, darf die Veranstaltung nicht besuchen und wird vom Veranstaltungsort verwiesen.
5. Grundlage der Datenerhebung ist die behördliche Anordnung der CoronaVO BW, das Infektionsschutzgesetz sowie die Datenschutz Grundverordnung.

Genehmigt am: _____ durch _____ – Stadt Ellwangen Ordnungsamt.